



## Analyse des Budgetdienstes

# Entwicklung der Haftungen außerbudgetärer Einheiten 2014 (80/BA)

## Rechtliche Grundlagen

Für die Haftungen des Bundes und der Länder (Länder auch für Gemeinden) sind aufgrund des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 rechtlich verbindliche Haftungsobergrenzen über einen mittelfristigen Zeitraum festzulegen. Diese Vorgabe wurde im Bundesbereich mit dem Bundshaftungsobergrenzenengesetz (BHOG) umgesetzt. Im Zeitraum 1. Jänner 2012 bis 31. Dezember 2014 durfte der jeweils ausstehende Gesamtbetrag an Haftungen des Bundes 193,1 Mrd. EUR an Kapital nicht übersteigen.

Davon sind auch alle Haftungen der dem Sektor Staat zugehörigen außerbudgetären Einheiten des Bundes umfasst, sofern nicht ohnehin eine Schadloshaltungsverpflichtung des Bundes besteht. Diese sind mit insgesamt 100 Mio. EUR begrenzt. Der Bundesminister für Finanzen hat dem Budgetausschuss bis zum 30. September jeden Jahres über die Haftungsübernahmen der außerbudgetären Einheiten des Vorjahres zu berichten. Der Bericht über die Übernahme von Bundshaftungen ist bereits binnen einem Monat nach Ablauf jeden Finanzjahres vorzulegen.

## Ergebnisse für die außerbudgetären Einheiten 2014

Die **Haftungsvolumina** der **außerbudgetären Einheiten** des Bundes belaufen sich per 31. Dezember 2014 auf **193,9 Mio. EUR** und sind damit im Vergleich zum Vorjahr um 6,6 Mio. EUR angestiegen. Der Haftungsrahmen des BHOG von 100 Mio. EUR wurde somit auch im Jahr 2014 deutlich überschritten. Dies wird mit der fehlenden Berücksichtigung der Haftungen der Universitäten bei der Festlegung des Haftungsrahmens in § 1 Abs. 3 Z 2 BHOG begründet. Mit der Novelle des BHOG durch das Budgetbegleitgesetz 2014 wurde der Haftungsrahmen für außerbudgetäre Einheiten für den Zeitraum 2015 bis 2018 von 100 Mio. EUR auf 900 Mio. EUR angehoben, um die Haftungen der Universitäten zu



berücksichtigen und darüber hinaus der Neuordnung von außerbudgetären Einheiten zum Sektor Staat gemäß ESVG 2010 ausreichend Rechnung zu tragen. Der Rahmen für Haftungen, die der Bund selbst übernommen hat, wurde von insgesamt 193 Mrd. EUR auf 180 Mrd. EUR reduziert (siehe nachfolgende Darstellung).

Für 2014 haben laut dem Bericht des Bundesministers für Finanzen 19 (2013: 18) der 101 außerbudgetären Einheiten Haftungen gemeldet, wobei 98 % des Haftungsvolumens bzw. rd. 189,1 Mio. EUR auf fünf außerbudgetäre Einheiten, nämlich die Johannes Kepler Universität, die Österreichische Akademie der Wissenschaften, die Montanuniversität Leoben und die Leopold Franzens Universität Innsbruck sowie die Bundestheater Holding GmbH entfällt. Im Vergleich zum letzten Bericht ist zu den fünf Einheiten mit den höchsten Haftungssummen eine Haftung der Bundestheater Holding GmbH iHv 10 Mio. EUR hinzugekommen, die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) wird hingegen nicht mehr angeführt. Laut dem Bericht des Bundesministers für Finanzen wurden an die Statistik Austria insgesamt Haftungen iHv 310,7 Mio. EUR gemeldet, davon sind aber 116,8 Mio. EUR aufgrund bestehender Bundeshaftungen (darunter auch für die FFG und die Bundesmuseen) oder nicht vom BHOG umfasster Haftungsverhältnisse nicht auf die Haftungsobergrenze für außerbudgetäre Einheiten einzurechnen.

Dem Bericht des Bundesministers für Finanzen können nur die Haftungsstände von 10 der 19 außerbudgetären Rechtsträger im Gesamtumfang von 164,9 Mio. EUR entnommen werden; nähere inhaltliche Informationen werden dazu nicht bereitgestellt. Die Johannes Kepler Universität Linz (JKU) ist laut ihrem Jahresbericht 2013 Haftungen für die Finanzierungs- und Mietvertragserfordernisse der JKU-Betriebs- und Vermietungs-GmbH iHv 138,3 Mio. EUR eingegangen. Haftungen im Ausmaß von rd. 29 Mio. EUR werden laut Bericht des Bundesministers für Finanzen nicht im Detail angegeben bzw. den außerbudgetären Einheiten zugeordnet, weil sie der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht wurden. Darunter fallen auch die Haftungen der Akademie der Wissenschaften, die unter jenen fünf außerbudgetären Einheiten genannt wird, die die höchsten Haftungen eingegangen sind. Der Bericht liefert keine Begründung dafür, weshalb einige außerbudgetäre Einheiten ihre Haftungen dem Nationalrat bzw. der Öffentlichkeit nicht zugänglich machen. Da sachliche Gründe (z.B. schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen) dafür nicht angeführt wurden, sollten alle Haftungen ab einer festzulegenden Mindesthöhe dem Nationalrat im Einzelnen bekannt gegeben werden. Dies ist insbesondere auch deshalb erforderlich, weil durch die neu zum Sektor Staat hinzugekommenen außerbudgetären Einheiten die Haftungen und damit mögliche Risiken ab dem Jahr 2015 deutlich ansteigen werden (siehe nachfolgend).



Gemäß dem Bundesrechnungsabschluss 2014 war die Haftungsobergrenze des Bundes von 193,1 Mrd. EUR an Kapital zum Jahresende 2014 mit 98,1 Mrd. EUR (50,8 %) ausgenutzt, davon entfielen 97,9 Mio. EUR auf Bundshaftungen für Dritte und 0,2 Mrd. EUR auf die Haftungen der außerbudgetären Einheiten.

## Änderung des BHOG durch das Budgetbegleitgesetz 2016

### Neue Haftungsobergrenze für außerbudgetäre Einheiten

Eine geplante Novelle des BHOG im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2016 sieht eine Anhebung der Haftungsobergrenzen vor. Im Zeitraum 1. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2018 darf demnach der jeweils ausstehende Gesamtbetrag an Haftungen des Bundes einschließlich außerbudgetärer Einheiten 182,5 Mrd. EUR nicht übersteigen, wobei Zinsen und Kosten auf diesen Höchstbetrag nicht anzurechnen sind. Die Haftungsrahmen des Bundes gemäß dem BHOG würden damit folgende Entwicklung aufweisen:

### Haftungsrahmen im Bundshaftungsobergrenzengesetz

<i>in EUR</i>	2012 - 2014	2015 - 2018	Novelle 2015 - 2018
Haftungsrahmen für abreifende Haftungen	18.000.000.000	1.877.149.325	1.877.149.325
Revolvierender Haftungsrahmen	175.000.000.000	178.122.850.675	178.122.850.675
Haftungsobergrenze für außerbudgetäre Einheiten	100.000.000	900.000.000	2.500.000.000
<b>Gesamt</b>	<b>193.100.000.000</b>	<b>180.900.000.000</b>	<b>182.500.000.000</b>

Quellen: Budgetbegleitgesetze 2014 und 2016, eigene Darstellung



Von dem in der Novelle vorgesehenen Haftungsrahmen von 182,5 Mrd. EUR entfallen weiterhin 180 Mrd. EUR auf Haftungen, die der Bund selbst übernommen hat (Haftungsrahmen von rd. 1,9 Mrd. EUR für abreifende Haftungen gemäß Postsparkassengesetz 1969 (1,48 Mrd. EUR) und Unternehmensliquiditätsstärkungsgesetz (392 Mio. EUR) sowie Haftungsrahmen von 178 Mrd. EUR für revolvingende Haftungen). Der Rahmen für die Haftungen außerbudgetärer Einheiten des Bundes (dem Sektor Staat zugehörig und im Verantwortungsbereich des Bundes) für Dritte soll hingegen um 1,6 Mrd. EUR auf 2,5 Mrd. EUR erhöht werden. Damit sollen die Haftungen hinzugekommener außerbudgetärer Rechtsträger, wie z.B. der KA Finanz AG, der HETA Asset Resolution AG (HETA) und der Österreichische Bundes- und Industriebeteiligungen GmbH (ÖBIB) berücksichtigt werden. Eine Darstellung der Haftungsstände der einzelnen neu hinzugekommenen Rechtsträger ist den Erläuterungen bzw. der WFA zur Regierungsvorlage nicht zu entnehmen. Im Hinblick auf die Höhe des hinzukommenden Haftungsbetrages wäre dies aus Transparenzgründen jedoch eine wesentliche Information, zumal Haftungen des Bundes für die HETA und die KA Finanz AG selbst gemäß Finanzmarktstabilitätsgesetz bestehen (aktuelle Haftungsobergrenze 12,05 Mrd. EUR).

### **Entfall der Berichtspflicht des Bundesministers für Finanzen**

Die Regierungsvorlage sieht weiters den Entfall des Berichts des Bundesministers für Finanzen an den Budgetausschuss über die Haftungsübernahmen der außerbudgetären Einheiten des Vorjahres zum 30. September jeden Jahres vor. Die Haftungsstände der außerbudgetären Einheiten des Bundes sollen nunmehr im Bundesrechnungsabschluss dargestellt werden, der künftig bereits mit 30. Juni vorgelegt werden soll.

Damit würde die entsprechende ziffernmäßige Information dem Nationalrat zeitlich früher vorliegen, die gesonderte Berichtspflicht der Verwaltung an den Budgetausschuss würde aber entfallen. Die gesonderte Berichterstattung bietet jedoch die Grundlage für eine eigene Ausschussdebatte zu einem aus Sicht der Budgetsteuerung besonders relevanten Thema. Die Haftungen der außerbudgetären Einheiten sollten daher nicht nur im Bundesrechnungsabschluss dargestellt, sondern deren wesentliche Entwicklungen auch näher erläutert werden. Eine Möglichkeit wäre, den gesonderten Bericht über die Haftungsübernahmen der außerbudgetären Einheiten des Vorjahres entfallen zu lassen, jedoch wesentliche Entwicklungen bei den Haftungen der außerbudgetären Einheiten im Bericht über die Übernahme von Bundeshaftungen (binnen einem Monat nach Ablauf jeden Finanzjahres) zu erläutern. Damit würde dieser Bericht eine umfassendere Darstellung des Haftungsthemas bieten.